

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00695 vom 4. Februar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00695

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00695 du 4 février 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00695 del 4 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren

1976, verfügt über eine Ausbildung als kaufmännische Angestellte (Urk. 6/1/4). Als solche arbeitete sie ab Juni 1999 in einem 80%-Pensum bei der Y.____ AG (Urk. 6/3). Nach einem Fahrradunfall am 8. August 2001 (Urk. 6/7/39) wurden im Stadtspital Z.____ eine Gehirnerschütterung mit Galeahämatom, eine Fraktur des linken Wadenbeins und ein beginnendes Logensyndrom im Unterschenkel links diagnostiziert (Urk. 6/7/69).

Am 13. August 2001 erging eine Schadensmeldung an den Unfallversicherer, die Suva (Urk. 76/7/78). Diese richtete in der Folge Leistungen aus. Am 16. Oktober 2001 unterzeichnete die Versicherte einen Arbeitsvertrag bei der A.____ AG für ein Vollzeitpensum und kündigte ihre bisherige Arbeitsstelle. Bei Anstellungsbeginn im Januar 2002 beendete die A.____ AG das Arbeitsverhältnis (Urk. 6/7/29, 6/7/54 ff. und 6/7/71).

E. 1.2

Im August 2002 meldete sich die Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 6/1).

Diese tätigte in der Folge erwerbliche und ärztliche Abklärungen und zog das Aktenossier der Suva bei (Urk. 6/3 ff.). Es folgte eine stationäre Rehabilitation der Versicherten in der Rehaklinik

B.____ im Juni 2003

(Urk. 6/19). Ab Herbst 2003 arbeitete

die Versicherte

in einem 50%-Pensum als Bookerin bei einer Modelagentur (Urk. 6/28/3). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2003 hielt die IV-Stelle fest, berufliche Massnahmen seien nicht erforderlich, und wies das Leistungsbegehren ab (Urk. 6/27).

Nach erneutem Stellenverlust meldete sich die Versicherte im Mai 2004 wieder um bei der IV-Stelle

zum Leistungsbezug an (Urk. 6/34).

Ab Juli 2004 absolvierte sie einen therapeutischen Arbeitsversuch mit einem Pensum von 30 %

in der Firma ihres damaligen Lebenspartners und späteren Ehemannes, unterstützt durch die

C.____ AG (Urk. 6/39/2 und 6/47/

E. 4

ff.). Mit

Verfügungen vom 7. Januar 2005 und 28. März 2006 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch der Versicherten auf berufliche Massnahmen (Urk. 6/40)

und lehnte eine Kostengutsprache für spezielle Büromöbel ab (Urk. 6/58). Mit weiterer Verfügung vom 19. April 2006 sprach sie ihr

sodann rückwirkend ab 1. August 2002 eine einstweilen bis zur polydisziplinären Begutachtung vom 30. November 2005 befristete ganze Invalidenrente zu (Urk. 6/59 ;

vgl. auch

Urk. 6/57).

Das von der Suva bei der Klinik D.____ in Auftrag gegebene neurologische, psychiatrische und neuropsychologische Gutachten datiert vom 25. Juli 2006 (Urk. 6/66/14 ff.). Darin wurde eine weitere stationäre Behandlung empfohlen (Urk. 6/66/43 f. und 6/66/46) . Die Versicherte

lehnte einen stationären Aufenthalt in der Rehaklinik E.____

indessen wiederholt schriftlich ab (Urk. 6/70/18-32) und erschien am 31. Oktober 2007 nicht zum geplanten Eintritt

(Urk. 6/70/14).

Ende 2007

liess sich die Versicherte

in der F.____ AG abklären und nahm dort ab Mitte Mai 2008 ein von der Suva mitfinanziertes (Urk. 6/70/4) persönliches Coaching wahr (Urk. 6/70/7

f. und 6/70/12) . Dieses wurde Mitte Juni 2008

abgebrochen (Urk. 6/70/1 f.).

Schliesslich wurde die Versicherte ab August 2008 wegen

einer Essstörung im Universitätsspital G.____

behandelt und von den dortigen Ärzten

als nicht rehafähig beurteilt (Urk. 6/73/2).

Hierauf sprach die Suva der Versicherten mit Verfügung vom

5. Mai 2009 rückwirkend ab